

# Anlage A zur V/0151/2023/1

## Kurzüberblick

In Abänderung der Ausgangsvorlage wird auf die Einrichtung einer Videoüberwachung an den Fahrradständern im Schulzentrum Kinderhaus verzichtet. Mit den stattdessen zu ergreifenden Maßnahmen befasst sich eine Vorlage, die der Bezirksvertretung Münster-Nord zur Entscheidung vorgelegt wird.

## Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Mit der Vorlage werden folgende Ziele verfolgt:

- Wir werden als Wirtschaftsstandort die Stadt des dynamischen Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen
- Wir werden das unverwechselbare Stadtbild bewahren und die City als Ort der Begegnung, als Marktplatz und als Motor der Stadtentwicklung stärken
- Wir werden Münster zu einer Stadt mit höchster Lebens- und Erlebnisqualität weiterentwickeln:
  - mit hohem Wohnwert, Familienfreundlichkeit, sozialer Balance in der Stadtgesellschaft und einem höheren Sicherheitsempfinden

Das Teilziel lautet: „Installation einer Videoüberwachung am Schulzentrum Kinderhaus“.

Produktgruppe 0301 „Leistungen für Schulen“

Das Amt für Schule und Weiterbildung stellt mit dieser Produktgruppe für die städtischen Schulen den erforderlichen Schulraum, einschließlich der notwendigen Ausstattung zur Verfügung. Durch die Installation von Videoüberwachung an den Schulzentren Hilstrup und Wolbeck sind die Straftaten in den Außenbereichen deutlich zurückgegangen und der Schutz städtischen Eigentums vor Sachbeschädigungen konnte damit verbessert werden. Durch eine Installation von Videokameras am Schulzentrum Kinderhaus gibt es auch hier einen verbesserten Schutz vor Sachbeschädigungen.

## Finanzierung

Produktgruppe:	0301	Leistungen für Schulen				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan	x	Ja		Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan	x	Ja		Nein		
Im beschlossenen Haushaltsplan 2023 enthalten?	x	Ja		Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?	x	Ja		Nein		
Bereits veranschlagt?	x	Ja		Nein		

## Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist		vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	x	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	--	--------------------------	--------------------------	---	---------------------------	---------------------------

Gem. § 79 SchulG NRW ist der Schulträger verpflichtet, die für den ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

**Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen  
(Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)**

*Die beschriebene Installation der Videokameras an den beiden Schulzentren in Wolbeck und Hilstrup dient zur Verhinderung von Straftaten und den damit verbundenen größeren Schäden, dadurch können die Reparaturarbeiten und -kosten verringert werden.*